



Franke Bornberg	
Betriebshaftpflicht Bau	
INTER Allgemeine Versicherung AG	
INTER Gewerbeschutz Bauhaupt- und Baunebengewerbe -Premium-	
F-b-rating.de	
FFF sehr gut + 1,0 Produkt 03 2019 Rating 10 2025	AUSGEZEICHNET SEIT 2019

Betriebshaftpflicht- versicherung für das Baugewerbe

Sie verstehen Ihr Handwerk – wir auch!

inter
VERSICHERUNGSGRUPPE

Betriebs- und Produkt- haftpflichtversicherung

Bei allen handwerklichen Tätigkeiten besteht ein erhöhtes Risiko für das Entstehen von Sach- und Personenschäden. Die wichtigste Bestimmung der Haftpflichtversicherung ist der § 823 BGB: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“



Als Unternehmer können Sie haften, wenn:

- Betriebsangehörige Ihren Kunden Schaden zufügen
- Kunden oder Besucher sich auf dem Betriebsgelände aufhalten (Verkehrssicherungspflicht) und zu Schaden kommen
- Ein Teil des Betriebsgrundstückes an Dritte vermietet wird
- Reparatur- und Montagearbeiten durchgeführt werden
- Durch Ihre Erzeugnisse Personen oder Sachen geschädigt werden

Versichert sind Schadenersatzansprüche wegen:

- Personenschäden, wie z. B. Kosten für Arztbehandlung, Krankenhausaufenthalt, Arzneimittel, Schmerzensgeld
- Sachschäden, z. B. die Kosten für Reparaturen
- Vermögensschäden als Folge von Personen- oder Sachschäden, z. B. Verdienstaufschlag, Renten, Nutzungsausfall

Zum Versicherungsschutz gehören weiter:

- Die Prüfung der Haftungsfrage
- Die Regulierung berechtigter Ansprüche
- Die Abwehr unberechtigter Forderungen, notfalls auch vor Gericht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den Versicherungsnehmer, sondern auch auf:

- Im Unternehmen tätige Familienangehörige und
- Alle Mitarbeiter im Unternehmen

Leistungshighlights im Premiumschutz

Wählbare Selbstbeteiligung

Mit einem Selbstbehalt von 150 Euro, 500 Euro oder 1.000 Euro lässt sich die Versicherungsprämie spürbar reduzieren.

Leistungs-Upgrade-Garantie

Künftige prämieneutrale Verbesserungen werden automatisch in den Versicherungsschutz aufgenommen.

General- und Subunternehmertätigkeit

Versichert ist die Haftung aus der Beauftragung fremder Unternehmer mit Tätigkeiten im Interesse des versicherten Betriebes.

Gemietete und geliehene Sachen

Schäden an gemieteten und geliehenen Räumen und Immobilien sind abgesichert. Für Schäden an Arbeitsgeräten, sowie an

nicht zulassungs- oder versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und Gabelstapler, besteht Schutz bis 350.000 Euro.

Flugdrohnen und unbemannte Flugsysteme

Geschützt ist der gewerbliche Einsatz von Geräten mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg. Die Versicherungssumme beträgt 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden.

Schlüsselverlust mit Folgeschäden

Versichert sind die Kosten für den Austausch von Schlössern und Schließanlagen bei Verlust fremder beruflicher Schlüssel und Codekarten. Für daraus resultierende Folgeschäden wie Überwachungsmaßnahmen wird bis zu 25.000 Euro geleistet.



Mehr Infos unter
www.inter.de/handwerk





Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

Schutz besteht für Schäden, die durch fehlerhaft gelieferte Produkte bei deren Weiterverarbeitung oder Kombination mit anderen Produkten entstehen. Die Versicherungssumme beträgt 1 Mio. Euro und für Schäden aus dem Handel mit Baustoffen 350.000 Euro.

Versicherte Bausteine:

- Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
- Weiterver- oder bearbeitungsschäden
- Aus- und Einbaukosten
- Schäden durch mangelhafte Maschinen
- Prüf- und Sortierkosten

Mängelbeseitigungsnebenkosten

Versichert sind Kosten, die entstehen, um einen Mangel am eigenen Werk zugänglich zu machen (z. B. Öffnen von Wänden) und nach der Reparatur in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Voraussetzung ist ein eingetretener Folgeschaden durch das mangelhafte Werk.

Nachbesserungsbegleitschäden

Ergänzend zum Schutz für Mängelbeseitigungsnebenkosten besteht Versicherungsschutz bis 350.000 Euro, wenn bei der Nachbesserung eines mangelhaften Werks bereits fertiggestellte Arbeiten anderer Handwerker beschädigt und wiederhergestellt werden müssen. Ein vorheriger Schaden ist dabei nicht erforderlich. Die eigentliche Nachbesserung am eigenen Werk ist nicht versichert.

Feuerwehreinsatz durch Fehlalarm

Öffentlich-rechtliche Kosten für versehentlich ausgelöste Feuerwehreinsätze sind bis 100.000 Euro versichert.

Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage

Schutz besteht für Gerichtskosten, wenn angebliche Haftpflichtansprüche mit offenen Ansprüchen aus der Zahlung von Werklohn, Kaufpreis oder Miete verrechnet werden.

Schäden im Ausland

Schutz für Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten besteht in in allen europäischen Ländern im geografischen Sinn, z. B. auch in Norwegen, der Schweiz oder im europäischen Teil der Türkei.

Schadenbeispiele aus der Praxis

Ein Schaden ereignet sich nicht immer direkt, er kann auch „schleichend“ eintreten. Ungewiss sind auf jeden Fall der Zeitpunkt und die Höhe des Schadens.



„Das passiert uns bestimmt nicht“ oder „Ganz schön aus der Luft gegriffen“ sind bekannte Aussagen. Oft ist es eine winzige Unachtsamkeit, die einen Schaden, wie die Beispiele zeigen, auslöst:

- Ein Fensterrahmen, eine Duschwanne, eine Badewanne oder ein Schornsteinblech wurden nicht fachgerecht eingepasst. Über einen längeren Zeitraum wirkt Feuchtigkeit auf die Innenwand eines Zimmers ein. Innenputz und Tapete wurden dadurch in Mitleidenschaft gezogen.
- Für eine Kabeldurchführung wurde im Kellerbereich eines Hauses ein Wanddurchbruch vorgenommen, bei dem nach Verlegung der Leitung nicht ordentlich abgedichtet wurde. Nach und nach konnte Feuchtigkeit von außen in die Wand eindringen, wodurch später der Wandinnenputz erneuert werden musste.

Schäden in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- Ein Bodenleger verlegt in einem neuen Bürogebäude Kunststoffböden und verwendet hierzu einen Spezialkleber. Die Dämpfe des Klebemittels verteilen sich über die gesamte Etage. Da der Bodenleger vergessen hat, das Stockwerk ausreichend abzusichern, betritt der Bauherr mit einer brennenden Zigarette in der Hand die Räumlichkeiten. Die Glut der Zigarette reicht aus, um die Klebedämpfe zu entflammen. Infolge der Explosion entwickelt sich Ruß, der das ganze Gebäude beaufschlagt. Es muss komplett saniert werden.

Schäden in der Umwelthaftpflicht-Regressversicherung

- Ein Heizungsinstallateur schließt die gelieferte Heizung an den Tank an. Die Anschlüsse sind undicht. Infolgedessen tritt Öl aus und gelangt ins Grundwasser. Umfangreiche Sanierungen sind nötig, für die der Installateur vom Anlageninhaber in Regress genommen wird.

Beispiele für sogenannte „sonstige Tätigkeitsschäden“ in der Haftpflichtversicherung

- Ein Maler hat den Auftrag, in einem alten Fachwerkhaus Fenster und Türrahmen zu streichen. Bei der Arbeit an einigen Fenstern mit schmaler Fensterbank stellt er den Farbtopf auf den ungenügend geschützten, wertvollen Teppich. An zwei Stellen bleiben Farbränder, die sich nicht beseitigen lassen.
- Ein Teppich- und Bodenleger verlegt einen Teppichfußboden. Dabei muss ein im Zimmer stehender Geschirrschrank verrückt werden. Er kippt um und das sich darin befindliche Geschirr zerbricht.
- Ein Installateur hat den Auftrag, in einem Badezimmer das Waschbecken auszutauschen. Für das neue Becken muss er eine neue Aufhängung an der Wand anbringen. Dabei rutscht ihm die Bohrmaschine ab und beschädigt auf einer Länge von ca. 40 cm wertvolle Fliesen, die ausgetauscht werden müssen.

Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung bedeutet auch Abwehr von unberechtigten Zahlungsforderungen.

Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, die Haftungsfrage zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche, wie in dem folgenden Fall, abzuwehren:

„Abwehr unberechtigter Ansprüche“ mit „Aktiver Werklohnklage“

Ein Auftraggeber unseres Versicherungsnehmers, der einen Vorschuss gezahlt hat, behauptet, dass unser Kunde bei der Vertragserfüllung einen Schaden verursacht habe und behält deshalb einen Betrag von ca. 11.000 Euro von dessen Werklohnforderung ein. Weder Grund noch die Höhe wurden konkret dargelegt und nachgewiesen. Unsere Ermittlungen ergaben, dass unser Kunde nicht für die Schäden verantwortlich sein kann.

Die Gegenseite hat trotz mehrfacher Aufforderung nicht reagiert und die Werklohnforderung unseres Versicherungsnehmers nicht beglichen. Wir haben deshalb für unseren Kunden einen Anwalt besorgt und auf unsere Kosten Klage erhoben. Der Auftraggeber wurde von dem Gericht zur Zahlung der Werklohnforderung in Höhe von ca. 11.000 Euro zuzüglich 9 % Zinsen verurteilt.

Nicht alle Haftpflichtversicherer verstehen unter der Anspruchsabwehr die Durchsetzung der zu Unrecht einbehaltenen Werklohnforderung. Für die INTER jedoch ist es selbstverständlich, ihre Versicherten auch hier zu unterstützen und das in voller Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

- **Bauseits übergebenes Material**

Bauherr übergibt Fliesen, die er zuvor in einem Baumarkt gekauft hat, dem Bauhandwerker. Diese gehen dem Handwerker kaputt, bevor sie verlegt werden können.

- **Be- und Entladeschäden inklusive Schäden am Ladegut Dritter**

Mit einem Gabelstapler werden Holzpaletten mit Elektrogeräten abgeladen. Durch Herunterfallen der Palette werden Elektrogeräte beschädigt oder zerstört.

- **Mangelbeseitigungsnebenkosten**

Ein Gas-/Wasserinstallateur verlegt Rohrleitungen. Kurze Zeit später wird die Wand feucht und das Parkett beschädigt. Die Wand muss geöffnet werden. Das Parkett, das durch andere Handwerker verlegt wurde, muss repariert bzw. erneuert werden.

- **Mietsachschaden an Arbeitsmaschinen, -geräten und Kfz**

Für Erdarbeiten wird ein Kleinbagger gemietet, der dabei beschädigt wird.



Haftungsverschärfung für Handwerker

Verschärfte Haftung für Handwerker und Händler beim Verkauf an private Käufer (Verbraucher)!

Versicherungsschutz bietet der neue Baugewerbetarif der INTER ... ohne zusätzliche Kosten.

Insbesondere durch ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH)** im Jahr 2011 haften inzwischen neben dem Hersteller von Verbrauchsgütern **auch die Handwerker oder Händler für sogenannte Aus- und Einbaukosten**. Das sind die Aufwendungen, welche durch einen notwendigen Ausbau eines fehlerhaften Produktes und den Einbau des neuen, fehlerfreien Ersatzproduktes entstehen (Austauschkosten).

Um welche Produkte handelt es sich?

Unter anderem typische Produkte des Baubereichs, die zu ihrer Art nach verlegt, angeschlossen, installiert oder verlegt werden müssen (z. B. Fliesen, Teppichauslegeware, Einbaugeräte, Rohre).

Welche Haftungsneuerung brachte das EUGH-Urteil mit sich?

Den Veräußerer (Händler, Bauhandwerker und -unternehmer) der Ware trifft nun bei einem Mangel die Pflicht, den notwendigen Aus- und Einbau selbst zu tätigen oder die Erstattung von Austauschkosten zu über-

nehmen (für den Versicherungsnehmer → „Kostenschäden“), auch ohne dass er den Produktfehler selbst verschuldet hat (verschuldensunabhängige Haftung)!

Schadenbeispiel – Ärger mit den Bodenfliesen:

Ein privater Bauherr, kauft in einer Küchen- und Bäderausstellung Fliesen. Er lässt sie durch eine Fachfirma bei sich zu Hause verlegen. Aufgrund eines Herstellungsmangels stellt der Kunde ca. ein Vierteljahr später eine Verfärbung der Fliesen aufgrund eines fehlerhaften Produktionsprozesses fest. Der Fliesenkäufer fordert vom Verkäufer neben dem Ersatzes der alten gegen neue, mangelfreie Fliesen, auch die Kostenübernahme für die Entfernung (Ausbau) der alten und das Verlegen (Einbau) der neuen Fliesen (Austauschkosten, siehe auch oben). Nach der derzeitigen Rechtsprechung haftet der Fliesenverkäufer für die geltend gemachten Austauschkosten, obgleich der Fehler am Produkt nicht auf sein Verschulden als Händler zurückgeht.

Anmerkung: Nach alter Rechtslage hätte der Bauherr nur seinen Anspruch auf Neulieferung fehlerfreier Fliesen geltend machen können.



INTER Allgemeine Versicherung AG · Erzbergerstraße 9-15 · 68165 Mannheim
T 0621 427-427 · F 0621 427-944 · info@inter.de · www.inter.de

Die Leistungsmerkmale der Versicherung sind verkürzt dargestellt. Die detaillierten Voraussetzungen und der genaue Umfang möglicher Leistungen richten sich ausschließlich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und weiteren vertraglichen Regelungen.

